

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

12. Jahrgang
Oktober 2004
ISSN 1434-3460

19/2004

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG § 55 – Aufhebung einer beschlossenen Kapitalerhöhung vor Eintragung im Handelsregister; Rückzahlung geleisteter Einlagen

EGBGB Art. 25, 26 – Frankreich: Verfügung von Todes wegen durch deutschen Ehegatten mit Grundbesitz in Frankreich

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 797, 724, 726; BeurkG § 52; RBerG § 1 – Nur formelles Prüfungsrecht des Notars im Klausurerteilungsverfahren

WEG §§ 26, 12 – Bestellung einer GbR zum WEG-Verwalter
EGBGB Art. 25, 26 Abs. 1; BGB §§ 2087 Abs. 2, 2304 – Formwirksamkeit eines Testaments über ein in Florida belegenes Grundstück

Aktuelles

HGB § 106 Abs. 2 Nr. 3 – Handelsregisteranmeldung bei OHG oder KG künftig ohne Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GmbHG § 55

Aufhebung einer beschlossenen Kapitalerhöhung vor Eintragung im Handelsregister; Rückzahlung geleisteter Einlagen

I. Sachverhalt

Es wurde eine Barkapitalerhöhung bei einer GmbH einschließlich der entsprechenden Übernahmeerklärungen der übernahmeberechtigten Gesellschafter beurkundet.

Die Unterlagen sind mit der Anmeldung dem Handelsregister zur Eintragung vorgelegt worden. Sodann hat das Handelsregister eine Zwischenverfügung erlassen, wonach die Einzahlung der Kapitalerhöhungsbeträge nachzuweisen sei. Die jeweiligen Kapitalerhöhungsbeträge sind eingezahlt worden, entsprechende Nachweise wurden dem Handelsregister überreicht. Sodann wiesen die Beteiligten den Notar an, die Handelsregistereintragung zu „stoppen“, was auch veranlasst wurde. Die Kapitalerhöhung ist somit noch nicht eingetragen. Die eingezahlten Kapitalerhöhungsbeträge sind inzwischen bei der Gesellschaft verbraucht.

II. Fragen

1. Können die Kapitalerhöhungsbeträge ohne haftungsrechtliche Folgen aus der Gesellschaft wieder entnommen werden?
2. Wie hat dies ggf. zu geschehen, z. B. durch formellen Kapitalherabsetzungsbeschluss?

III. Zur Rechtslage

1. Aufhebung eines Kapitalerhöhungsbeschlusses

a) Als besondere Form der **Satzungsänderung** wird die Kapitalerhöhung gem. § 54 Abs. 3 GmbHG erst mit **Eintragung in das Handelsregister** wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Gesellschafter anerkanntermaßen frei, den Erhöhungsbeschluss jederzeit wieder aufzuheben. Anders verhält es sich, wenn die beschlossene Kapitalerhöhung mit Eintragung in das Handelsregister gesellschaftsrechtlich wirksam geworden ist. In diesem Fall ist das Stammkapital der Gesellschaft erhöht. Eine Aufhebung des Erhöhungsbeschlusses kann daher nach Eintragung im Handelsregister nur in Form der Kapitalherabsetzung gem. §§ 58 ff. GmbHG erfolgen (Michalski/Hermanns, GmbHG, 2002, § 55 Rn. 34; Scholz/Priester, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 55 Rn. 35).

Da die beschlossene Kapitalerhöhung noch nicht in das Handelsregister eingetragen worden ist, bedarf es keiner förmlichen Kapitalherabsetzung, sondern lediglich einer **Aufhebung des Kapitalerhöhungsbeschlusses**.

b) Nach h. M. in der Literatur ist für den Aufhebungsbeschluss nur eine **einfache Mehrheit** der Gesellschafter und **keine notarielle Beurkundung** erforderlich. Mangels Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister sei die mit dem Erhöhungsbeschluss beabsichtigte Satzungsänderung noch nicht wirksam geworden. Die Aufhebung des Erhöhungsbeschlusses stelle daher bis zum Eintragungszeitpunkt keine Satzungsänderung dar und unterliege nicht den Form- und Mehrheitsanforderungen satzungsändernder Beschlüsse (Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 17. Aufl. 2000, § 53 Rn. 12, 35; Rowedder/Schmidt-Leithoff/Zimmermann, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 55 Rn. 20; Hachenburg/Ulmer, GmbHG, 8. Aufl. 1997, § 53 Rn. 73; Roth, in: Roth/Altmeppen, GmbHG, 4. Aufl. 2003, § 53 Rn. 26). Dagegen wird in der Literatur teilweise für den Aufhebungsbeschluss eine satzungsändernde Mehrheit (so Scholz/Priester, § 53 Rn. 193) oder die notarielle Beurkundung gefordert (so Michalski/Hermanns, § 55 Rn. 33, für den Fall, dass der satzungsändernde Beschluss erst nach seiner Anmeldung zum Handelsregister aufgehoben wird). Es empfiehlt sich daher, den Aufhebungsbeschluss **vorsorglich mit satzungsändernder Mehrheit** zu fassen und ihn außerdem **notariell zu beurkunden**.

2. Rückzahlung geleisteter Einlagen

a) Die von den übernahmeberechtigten Gesellschaftern abgegebene Übernahmeerklärung steht unter der gesetzlichen Bedingung der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Handelsregister (Scholz/Priester, § 55 Rn. 82; Wegmann, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 3, 2. Aufl. 2003, § 53 Rn. 14). Damit entfällt mit Aufhebung des Kapitalerhöhungsbeschlusses auch die Wirksamkeit der Übernahmeerklärung. Zur Klarstellung können die Gesellschafter mit Aufhebung des Kapitalerhöhungsbeschlusses aber auch den Übernahmevertrag aufheben.

b) Scheitert die beschlossene Kapitalerhöhung endgültig, wird der **Übernehmer von seiner Einlagepflicht** frei (RGZ 77, 152, 155 f.; OLG Bremen NJW 1957, 1560; Scholz/Priester, § 55 GmbHG Rn. 96; Hachenburg/Ulmer, § 55 Rn. 77; Baumbach/Hueck/Zöllner, § 55 Rn. 22). Bereits erbrachte Zahlungen wurden **rechtsgrundlos geleistet** und können daher **zurückgefordert werden**, § 812 BGB (Scholz/Priester, § 55 GmbHG Rn. 96; Baumbach/Hueck/Zöllner, § 55 GmbHG Rn. 22; Hachenburg/Ulmer, § 55 GmbHG Rn. 77).

3. Ergebnis

Nach wirksamer Aufhebung einer beschlossenen, aber noch nicht im Handelsregister vollzogenen Kapitalerhöhung besteht ein Rückforderungsanspruch der Gesellschafter, die bereits in Erfüllung ihrer (vermeintlichen) Einlageverpflichtung Leistungen erbracht haben. Entsprechende Zahlungen können daher an diese Gesellschafter zurückgezahlt werden, ohne dass dies für sich genommen haftungsrechtlich problematisch wäre.

Der Vollständigkeit halber ist allerdings auf folgendes hinzuweisen: Soweit bei Rückzahlung an die Gesellschafter eine Unterbilanz der Gesellschaft besteht oder durch die Auszahlung herbeigeführt würde, könnte sie gegen § 30 GmbHG verstoßen, dessen Voraussetzungen dann im ein-

zeln zu prüfen wären. Haftungsprobleme können sich zusätzlich bei einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Gesellschaft ergeben. Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass eine etwaige weitere Bar-Kapitalerhöhung, die im zeitlichen Zusammenhang mit der nunmehr aufzuhebenden Kapitalerhöhung beschlossen wird, als verdeckte Sachkapitalerhöhung anzusehen sein kann.

EGBGB Art. 25, 26

Frankreich: Verfügung deutscher Ehegatten mit Grundbesitz in Frankreich

I. Sachverhalt

Ein deutsches Ehepaar mit gemeinschaftlichen Kindern und Wohnsitz in Deutschland ist Eigentümer von in Frankreich belegenem Grundbesitz. Es soll eine Verfügung von Todes wegen getroffen werden, die auch den in Frankreich belegenen Grundbesitz erfasst.

II. Fragen

1. Welches Recht gilt für die Rechtsnachfolge von Todes wegen für das in Frankreich belegene Grundstück?
2. Wie lautet die gesetzliche Erbfolge nach französischem Recht?
3. Wird ein in Deutschland errichtetes gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag in Frankreich anerkannt?
4. Ändert sich die Rechtslage bei Einbringung des in Frankreich belegenen Grundbesitzes in eine *société immobilière* nach französischem Recht?

III. Zur Rechtslage

1. Ermittlung des anwendbaren Erbrechts

a) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen beurteilt sich gem. Art. 25 Abs. 1 EGBGB nach dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte. Dies führt im vorliegenden Fall bei deutschen Staatsangehörigen zur Anwendbarkeit des deutschen Erbrechts.

b) Das Erbstatut gem. Art. 25 Abs. 1 EGBGB erfasst grundsätzlich das gesamte Vermögen, unabhängig davon, wo dieses belegen ist. Das Gesamtstatut wird allerdings gem. **Art. 3 Abs. 3 EGBGB** durchbrochen, wenn sich Vermögensgegenstände in einem anderen Staat befinden und nach dem Recht des ausländischen Lageortes „besondere Vorschriften“ bestehen. Als solche besonderen Vorschriften sind nach ganz h. M. nicht nur materiell-rechtliche Sondervorschriften für die Erbfolge anzusehen, sondern auch die besondere kollisionsrechtliche Anknüpfung für die Rechtsnachfolge von Todes wegen an den Lageort (vgl. BGH IPRax 1994, 375 = NJW 1993, 1920; BayObLGZ 1996, 165 = NJW-RR 1997, 201 = Rpfleger 1997, 68 = ZEV 1996, 473; OLG Zweibrücken, FamRZ 1998, 263; Haas, ZNotP 2002, 206, 209 f.; Palandt/Heldrich, 63. Aufl. 2003, Art. 25 EGBGB Rn. 3; Staudinger/Dörner, 2000, Art. 25 EGBGB Rn. 537), wie dies typischerweise im angloamerikanischen Rechtskreis, teilweise im romanischen Rechtskreis und in der ehemaligen Sowjetunion für unbewegliches Vermögen gilt.

Das französische Internationale Erbrecht sieht für die Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass eine besondere Anknüpfung an den Lageort (**lex rei sitae**) vor (Staudinger/Dörner, Anh. zu Art. 25 f. EGBGB, Rn. 155; Staudin-

ger/Hausmann, 2003, Anh. zu Art. 4 EGBGB, Rn. 162; Rie- ring, ZEV 1994, 225, 226; Revillard, Droit International Privé et Pratique Notariale, 5. Aufl. 2001, Nr. 510, 511). Diese Anknüpfung des französischen Kollisionsrechts wird als besondere Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 3 EGBGB verstanden, so dass hinsichtlich des in Frankreich belegen- un- beweglichen Vermögens das französische Erbrecht gilt.

c) Aus deutscher Sicht tritt eine **Nachlassspaltung** ein: Das in Frankreich belegene Grundstück wird nach französischem Recht vererbt, wohingegen für den in Deutschland belegenen Grundbesitz und das bewegliche Vermögen gem. Art. 25 Abs. 1 EGBGB das deutsche Recht gilt. Nachlassspaltung bedeutet, dass Teile des Nachlasses verschiedenen Rechtsordnungen unterworfen sind. Der jeweilige Nachlass- teil, der einem eigenen Erbstatut unterliegt, wird grundsätz- lich in allen rechtlichen Beziehungen nach dem für diesen Nachlass- teil maßgebenden Recht beurteilt. Das Vermögen des Erblassers teilt sich demnach in zwei oder mehrere selbst- ständige Nachlässe, die losgelöst voneinander bestehen, und zwar so, als wäre der jeweils andere Nachlass nicht vorhan- den (Schotten, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 1995, Rn. 269, m. einem Beispiel zum franz. Recht).

2. Gesetzliche Erbfolge nach französischem Recht

Das französische Erbrecht wurde mit Wirkung zum 1.7.2002 reformiert (s. Rombach, ZEV 2002, 271; Frank, RNotZ 2002, 270; Döbereiner, in: Süß/Haas, Erbrecht in Europa, 2004, S. 380 ff.).

Gesetzliche Erben der ersten Erbordnung sind nach franzö- sischem Recht die Kinder zu gleichen Teilen (Art. 734 c. c.). Hinterlässt der Erblasser neben seinem Ehegatten ausschließ- lich gemeinsame Kinder oder deren Abkömmlin- ge, so erbt der **überlebende Ehegatte** nach seiner Wahl den **Nießbrauch** am gesamten Nachlass **oder das Eigentum zu einer Quote von 1/4** (Art. 757 c. c.) (Frank, RNotZ 2002, 270, 273). Das Wahlrecht steht alleine dem Ehegatten zu. Die Miterben sind jedoch berechtigt, ihn schriftlich zur Ausübung des Wahlrechts aufzufordern. Wird das Wahl- recht nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so wird die Wahl des Nießbrauchsrechts unter- stellt (vgl. Frank, RNotZ 2002, 270, 273).

3. Verfügung von Todes wegen nach französischem Recht

a) Inhalt des Testamentes

Anders als nach deutschem Erbrecht kann der Testator nach französischem Erbrecht keine Erben bestimmen, da nur die gesetzlichen Erben Erben i. S. d. französischen Rechts sind. Statt dessen kann der Testator Vermächtnisse aussetzen (vgl. Pütz-Kücking, MittRhNotK 1981, 273, 279). Bei einem **Universal- oder Erbvermächtnis** (*legs universel*) wendet der Testator einer oder mehreren Personen das ganze Vermögen zu, das er bei seinem Tode hinterlässt. Bei einem **Erbschaftsvermächtnis** (*legs à titre universel*) hinter- lässt der Testator einer oder mehreren Personen einen Bruchteil des Vermögens. Schließlich gibt es noch das sog. **Erbstückvermächtnis** (*legs à titre particulier*), das alle Zuwendungen erfasst, die nicht Erb- bzw. Erbschaftsver- mächtnis sind. Eine Erbeinsetzung ist aber bei Geltung französischen Erbrechts als Universalvermächtnis auszule- gen.

Nach französischem Recht ist das Erbstückvermächtnis als sog. **Vindikationslegat** ausgestaltet, d. h. das Eigentum geht mit dem Erbfall auf den Begünstigten über (vgl. Art. 1014 Abs. 1 code civil; Pütz-Kücking, MittRhNotK 1981, 273, 279).

b) Pflichtteilsrecht als Grenze

Ebenso wie im deutschen Recht sieht das französische Erb- recht das Pflichtteilsrecht als Grenze für die Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen vor. Das Vermögen des Erb- lassers ist zweigeteilt in denjenigen Teil, der der gesetzli- chen Erbfolge zwingend vorbehalten bleibt (*la réserve*), und in den Freiteil (*la quotité disponible*). Nur über den letzteren Teil kann der Erblasser verfügen; der erste Teil (*la réserve*) bleibt der Verfügung entzogen. Pflichtteilsberech- tigt sind nach französischem Recht in erster Linie die Ab- kömmlinge. Sind solche nicht vorhanden, so haben die As- zendenten, welche gesetzliche Erben wären, ein Noterb- recht. Seit der Erbrechtsreform zum 1.7.2002 ist auch der überlebende Ehegatte pflichtteilsberechtigt, allerdings nur dann, wenn der verstorbene Ehepartner weder Abkömmlin- ge noch Vorfahren hinterlässt (vgl. Frank, RNotZ 2002, 270, 274). Leben also Kinder oder Enkel oder hinterlässt der Erblasser Eltern, so hat der überlebende Ehegatte wie bisher kein Noterbrecht (Frank, RNotZ 2002, 270, 274).

Die Vorbehaltsquoten, die immer unberührt bleiben, belau- fen sich bei Vorhandensein eines Kindes auf die Hälfte des Nachlasses, bei zwei Kindern auf zwei Drittel, bei drei oder mehr Kindern auf 3/4 des Nachlasses (Art. 913 c. c.) (vgl. Frank, RNotZ 2002, 270, 272). Über den verbleibenden Teil kann der Erblasser dagegen frei testieren.

Anders als das deutsche Recht gewährt das französische Recht den pflichtteilsberechtigten Personen eine echte Nachlassbeteiligung (**Noterbrecht**). Wird also der frei verfügbare Teil überschritten, so haben die pflichtteilsberech- tigten Personen das Recht, eine **Herabsetzung der Verfü- gung durch gerichtliche Klage** herbeizuführen. Das Recht zur Geltendmachung der Herabsetzung verjährt erst nach 30 Jahren (Art. 920, 921 c. c.) (vgl. Frank, a. a. O., S. 272).

c) Formwirksamkeit des Testamentes

Die Formwirksamkeit eines Testamentes richtet sich im deutschen und französischen Recht nach dem Haager Über- einkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügun- gen anzuwendende Recht v. 5.10.1961 (Text in: Palandt/ Heldrich, Anhang zu Art. 26 EGBGB). Nach Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens ist eine letztwillige Verfügung hinsicht- lich ihrer Form gültig, wenn diese dem innerstaatli- chen Recht entspricht:

- a) des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat, oder
- b) eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes besessen hat, oder
- c) eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz gehabt hat, oder
- d) des Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes sei- nen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, oder
- e) soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, des Ortes, an dem sich dieses befindet.

Ein nach deutschem Recht formwirksam errichtetes Testament wird demnach auch in Frankreich als formwirksam anerkannt.

d) Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge

Nach Art. 968 code civil kann ein Testament nicht von zwei oder mehreren Personen in einer Urkunde errichtet werden, sei es zum Vorteil eines Dritten oder als eine wechselbezügliche Verfügung. Gemeinschaftliche Testamente fallen jedoch in den Anwendungsbereich des Art. 4 des Haager Testamentsformübereinkommens. Art. 968 code civil, der das gemeinschaftliche Testament für unzulässig erklärt, wird von der französischen Rechtsprechung und Literatur als **Formvorschrift** angesehen (vgl. Staudinger/Dörner, Art. 25 EGBGB Rn. 312; Riering, ZEV 1994, 225, 228; Revillard, Nr. 560 ex. 147; Döbereiner, S. 411), so dass ein in Deutschland formgerecht errichtetes gemeinschaftliches Testament im Hinblick auf Art. 1 des Haager Testamentsformübereinkommens auch in Frankreich anerkannt wird.

Zweifelhaft ist dagegen die Anerkennung der Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen wie nach § 2270 BGB. Im französischen Recht wird die Bindung an ein errichtetes Testament nach Art. 895 c. c. abgelehnt. Da die Bindungswirkung keine Frage der Form ist, unterfällt sie dem Erbstatut. Sie ist daher für die Verfügung über die französische Immobilie aus französischer und aus deutscher Sicht abzulehnen (Wehrens/Gresser, BWNotZ 2000, 49, 52; Staudinger/Dörner, Art. 25 EGBGB Rn. 313).

Nach Art. 1130 Abs. 2 c. c. kann man nicht auf eine noch nicht angefallene Erbschaft verzichten, auch nicht irgendeinen Vertrag über eine solche Erbschaft schließen, selbst nicht mit der Zustimmung desjenigen, um dessen Erbschaft es sich handelt. Nach Art. 1389 c. c. können die Ehegatten keine Vereinbarung oder Verzichtleistung eingehen, die eine Abänderung der gesetzlichen Erbfolge bezweckt; **Erbverträge** sind demnach bei Anwendung des französischen Erbrechts als **unwirksam** anzusehen.

4. Einbringung des Grundbesitzes in Frankreich in eine société civile immobilière

a) Im französischen Erbkollisionsrecht erfolgt eine **gegenständiglich gespaltene Anknüpfung**: Bewegliches Vermögen wird nach dem Recht am Wohnsitz des Erblassers (*domicile*) vererbt, wohingegen die Rechtsnachfolge von Todes wegen in unbewegliches Vermögen nach dem Recht des Lageortes (*lex rei sitae*) beurteilt wird (s. o.). Da die beteiligten Personen ihren Wohnsitz in Deutschland haben, richtet sich die Erbfolge in das bewegliche Vermögen aus der Sicht des französischen Kollisionsrechts nach deutschem Recht.

Die Abgrenzung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen ist nach den Begriffsvorstellungen des französischen Kollisionsrechts vorzunehmen (Revillard, a. a. O., Nr. 513; Staudinger/Hausmann, Anh. zu Art. 4 EGBGB Rn. 167; Döbereiner, Ehe- und Erbverträge im deutsch-französischen Rechtsverkehr, 2001, S. 161; IPG 1974, Nr. 32, S. 338, 349).

Soweit das Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, wird in Frankreich häufig eine **société civile immobilière** vereinbart (vgl. Melchers, BWNotZ 2000, 58; Wehrens/Gresser, BWNotZ 2000, 49, 56). Dabei handelt es sich um eine *société civile* (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zum Zweck des Erwerbs oder der Verwaltung eines

oder mehrerer Grundstücke. Die *société civile* ist nach französischem Recht rechtsfähig. Sie entsteht mit Eintragung im Handelsregister (*registre du commerce et des sociétés*). Die *société civile immobilière* wird im französischen Grundbuch selbst als Eigentümerin eingetragen.

Im französischem Recht wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Anteil an einer *société civile immobilière* ein **beweglicher** Gegenstand sei (Revillard, Droit international privé et pratique notariale, Nr. 513, ex.131; Wehrens/Gresser, BWNotZ 2000, 49, 56). Aus der Sicht des deutschen Kollisionsrechts würde demnach für das in Frankreich belegene Grundstück nicht über Art. 3 Abs. 3 EGBGB das französische Erbrecht gelten, wenn dieses Grundstück in eine *société civile immobilière* eingebracht wird. Art. 3 Abs. 3 EGBGB erfasst ausschließlich solche ausländischen Kollisionsnormen, die an das Recht des Lageortes anknüpfen, was im französischen Recht nur für unbewegliches Vermögen gilt. Ist das Grundstück in eine *société civile immobilière* eingebracht worden, so handelt es sich aus der Sicht des französischen Kollisionsrechts um einen beweglichen Gegenstand, für den das Recht des letzten Wohnsitzes gilt.

Die gleiche Rechtslage ergibt sich aus der Sicht des französischen Kollisionsrechts: Die Anknüpfung nach der Kollisionsnorm für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in bewegliches Vermögen führt wegen des Wohnsitzes der beteiligten Ehegatten in Deutschland zum deutschen Recht. Da das deutsche Kollisionsrecht nach Art. 25 Abs. 1 EGBGB an an die deutsche Staatsangehörigkeit des Erblassers anknüpft, wird diese Verweisung vom deutschen Kollisionsrecht angenommen, so dass deutsches Erbrecht gilt. Eine Ausnahme gilt nur für einen französischen Staatsangehörigen, da die vom französischen Kollisionsrecht berufene Kollisionsnorm des deutschen Erbkollisionsrechts (Art. 25 Abs. 1 EGBGB) bei einem französischen Staatsangehörigen zu einer Rückverweisung auf das französische Recht führen würde.

b) Der Umqualifizierung des französischen Grundbesitzes in einen beweglichen Gegenstand durch Einbringung in eine *société civile immobilière* kann jedoch der Einwand der **kollisionsrechtlichen Gesetzesumgehung** (Anknüpfung *in fraudem legis*) entgegengehalten werden. Dies hat der französische Kassationshof in dem berühmten Fall *Caron* (Urt. v. 20.3.1985; Clunet 1987, 81 = Revue crit. dr. int. pr. 1986, 66) entschieden. In dem vorgenannten Fall hatte ein vormals französischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in den USA eine in Frankreich belegene Eigentumswohnung in eine Grundstücksgesellschaft amerikanischen Rechts als einzigen Vermögensgegenstand der Gesellschaft eingebracht. Dadurch wollte er die Pflichtteilsrechte nach französischem Recht umgehen. Der französische Kassationshof nahm eine unzulässige Gesetzesumgehung an und wandte statt dessen das französische Erbrecht an (Nachweise bei Kegel/Schurig, IPR, 9. Aufl. 2004, § 14 II, S. 478, 480).

Ob französische Gerichte einen solch strengen Maßstab bei deutschen Staatsangehörigen mit Grundbesitz in Frankreich anlegen werden, dürfte eher zweifelhaft sein, insbesondere weil das deutsche Erbrecht auch ein Pflichtteilsrecht für Abkömmlinge vorsieht. In dem Fall *Caron* bestand die Besonderheit darin, dass das US-amerikanische Recht keine Pflichtteilsrechte für die Kinder vorsah.

5. Ergebnis

Hinterlässt ein deutscher Erblasser ein Grundstück in Frankreich, so kommt es aus Sicht des deutschen IPR zu einer **Nachlassspaltung**: Die Erbfolge hinsichtlich der in Frankreich belegenen Grundstücke bestimmt sich nach französischem Erbrecht. (Hinsichtlich des beweglichen Nachlasses knüpft das französische IPR hingegen an den letzten Wohnsitz an.)

Ein in Deutschland formwirksam errichtetes Testament wird auch in Frankreich als formwirksam anerkannt. Dies gilt auch für ein gemeinschaftliches Testament; **Bindungswirkung** kommt dem gemeinschaftlichen Testament bei Anwendung französischen Erbrechtes aber nicht zu. Ein Erbvertrag ist nach französischem Erbrecht unzulässig; unklar ist, ob eine Umdeutung in ein (nicht bindendes) gemeinschaftliches Testament möglich ist.

Gründen deutsche Miteigentümer eines französischen Grundstückes eine **société civile immobilière** (wozu sie sinnvollerweise einen französischen Notar einschalten), so sind die Anteile an der Gesellschaft bewegliches Vermögen. Die Erbfolge daran richtet sich aus Sicht des deutschen IPR nach deutschem Erbrecht (und ebenso aus Sicht des französischen IPR, wenn die Eigentümer ihren Wohnsitz im Todeszeitpunkt in Deutschland hatten). Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag sind dann nach deutschem Recht mit Bindungswirkung möglich.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 1132, 1191

Lastenfreistellung bei Gesamtgrundschuld: Teilbarkeit bei Abtretung der Eigentümerrechte und Rückübertragungsansprüche?

Fax-Abruf-Nr.: **11363**

WEG §§ 15 Abs. 1, 21, 22 Abs. 1

Nachträglicher Anbau eines Balkons; bauliche Veränderung; Sondernutzungsrecht

Fax-Abruf-Nr.: **11362**

BGB §§ 1459, 1460

Gütergemeinschaft: Haftung des Gesamtgutes; persönliche Haftung des mitverwaltenden Ehegatten; Schaffung „haftungsfreien Vermögens“ durch Vereinbarung der Gütergemeinschaft

Fax-Abruf-Nr.: **12109**

BGB §§ 1586b, 1601, 1603, 2065, 2075, 2100, 2134, 2302

„Geschiedenentestament“: Verwendung des nacherbengenen Nachlassvermögens aufgrund Unterhaltsverpflichtung des Vorerben gegenüber geschiedenem El-

ternteil; Vermögensstamm und Verwertungsobliegenheit durch Unterhaltspflichtigen; Sittenwidrigkeit

Fax-Abruf-Nr.: **12108**

Rechtsprechung

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 797, 724, 726; BeurkG § 52; RBerG § 1

Nur formelles Prüfungsrecht des Notars im Klauselerteilungsverfahren

Der Notar hat im Klauselerteilungsverfahren nur ein formelles Prüfungsrecht (hier: Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch einen Bevollmächtigten) (Leitsatz der DNotI-Redaktion).

BGH, Beschl. v. 16.7.2004 – IXa ZB 326/03

Kz.: L II 1 – § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Fax-Abruf-Nr.: **10437**

Problem

Nach § 797 Abs. 2 ZPO ist für die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung einer notariellen Urkunde derjenige Notar zuständig, der die Urkunde verwahrt. Im Klauselerteilungsverfahren übt der Notar eine richterliche Funktion aus. Hierbei hat der Notar grundsätzlich nur die Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen. Dazu gehört neben der Prüfung der Fälligkeitsvoraussetzungen nach § 726 Abs. 1 ZPO insbesondere auch die Frage, ob ein äußerlich wirksamer Unterwerfungstitel mit vollstreckungsfähigem Inhalt vorliegt. Die beinhaltet auch die Prüfung, ob eine wirksame Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung vorliegt. Nach einhelliger Meinung steht dem Notar lediglich ein formelles Prüfungsrecht zu. Zu einer weitergehenden sachlich-rechtlichen Prüfung ist der Notar nicht berechtigt, so insbesondere auch nicht zu der Frage, ob der materielle Anspruch noch besteht oder nicht.

Soweit die Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung durch einen Vertreter abgegeben wurde, gehört zur Feststellung der Wirksamkeit der Unterwerfungserklärung grundsätzlich auch die Feststellung der Vertretungsmacht (Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 1978, Rn. 35.6). Fraglich ist, ob dem Notar bei der Prüfung der Vertretungsmacht im Rahmen des Klauselerteilungsverfahrens ebenfalls nur ein formelles Prüfungsrecht zusteht.

Entscheidung

Der BGH bestätigt in der vorliegenden Entscheidung, dass dem Notar im Rahmen des Klauselerteilungsverfahrens nur ein formelles Prüfungsrecht zusteht. Dies gelte auch, wenn die Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung durch einen Bevollmächtigten abgegeben wurde. Erforderlich, aber auch ausreichend sei es, dass in diesem Fall die Erteilung und der Umfang der Vollmacht in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Form zu Protokoll des Notars nachgewiesen sind. Eine weitergehende Prüfungsbefugnis stehe dem Notar, dessen Funktion nach § 797 Abs. 2 ZPO der eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 724 Abs. 2 ZPO entspricht, nicht zu.

Ausnahmen von diesem Grundsatz beständen allenfalls dann, wenn die eine Einwendung begründenden Voraussetzungen, wie die einer Nichtigkeit nach § 134 BGB, der Ur-

kunde, zu der die Klausel erteilt werden soll, ohne weiteres zu entnehmen sind. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Vollmacht möglicherweise ein Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde liegt und dieser wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig ist. Nach Auffassung des BGH gehört eine umfassende materiell-rechtliche Prüfung der Voraussetzungen des Rechtsberatungsgesetzes i. V. m. § 134 BGB nicht in das Klauselerteilungsverfahren. Explizit stellt der BGH damit fest, dass die Wirksamkeit der Bevollmächtigung und damit ein allfälliger Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz nur durch die titelschaffende Stelle, also den Notar, bei Beurkundung der Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung zu prüfen ist. Würde hierbei ein solcher Verstoß allerdings nicht festgestellt, sei für eine solche neuerliche Prüfung im Klauselerteilungsverfahren kein Raum mehr. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die Nichtigkeit „offenbar“ oder evident ist und sich unmittelbar aus den dem Notar vorgelegten Vollmachtsurkunden und ihren Anlagen ergibt.

WEG §§ 26, 12 Bestellung einer GbR zum WEG-Verwalter

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann wirksam zum Verwalter nach dem WEG bestellt werden.

LG Hamburg, Beschl. v. 21.7.2004 – 321 T 27/04
Kz.: LI 4 – § 26 WEG
Fax-Abruf-Nr.: 10438

Problem

Verwalter nach § 26 WEG kann nur derjenige werden, der als natürliche oder juristische Person handlungsfähig ist. Dementsprechend hat der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1989 den Grundsatz aufgestellt, dass eine **GbR nicht Verwalterin nach dem WEG** sein könne (BGHZ 107, 268 = DNotZ 1990, 34 = NJW 1989, 2059). Andererseits hat der BGH mit seinem Grundsatzurteil vom 29.1.2001 (BGHZ 146, 131 = NJW 2001, 1056 = DNotI-Report 2001, 41) die Teilrechtsfähigkeit der GbR anerkannt. Gestützt hierauf bejaht eine wachsende Zahl von Stimmen in Literatur und Rechtsprechung die Zulässigkeit der Bestellung einer GbR zur WEG-Verwalterin (OLG Frankfurt/Main, NZM 2001, 1152; Drasdo, NZM 2001, 258, 259; Lautner, MittBayNot 2001, 425, 436; Steinmann, GE 2001, 1663, 1664; Hügel, ZWE 2003, 323; Bärman/Pick/Merle, WEG, 9. Aufl. 2003, § 26 Rn. 12; MünchKomm-Engelhard, BGB, 4. Aufl. 2004, § 26 WEG Rn. 9; Palandt/Bassenge, BGB, 63. Aufl. 2004, § 26 WEG Rn. 1; a. A. AG Hamburg ZMR 2001, 486; LG Darmstadt Rpfleger 2003, 178; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 2930).

Entscheidung

Das LG Hamburg bejaht die Bestellung einer GbR zur Verwalterin nach dem WEG. Die fehlende Registerpublizität stehe der Bestellung nicht entgegen. Vielmehr ergebe sich die Geschäfts- und Vertretungsbefugnis für die GbR ebenso wie der Mitgliederbestand aus dem Gesellschaftsvertrag. Bei Erteilung einer Zustimmung gem. § 12 WEG könne der Nachweis von Existenz und Vertretungsmacht durch Vorlage des Gesellschaftsvertrages in der Form des § 29 GBO sowie Vorlage des Bestellungsbeschlusses gem. § 26 Abs. 4 WEG erfolgen. Erklärten zusätzlich in der Zustimmungserklärung nach § 12 WEG die für die GbR Handelnden, dass

die Vertretungsbefugnis fortbestehe, sei der Rechtsverkehr nach Rechtsscheinsgrundsätzen hinreichend geschützt. Die fehlende Möglichkeit eines Nachweises der Vertretungsbefugnis nach § 32 GBO sei unschädlich.

EGBGB Art. 25, 26 Abs. 1; BGB §§ 2087 Abs. 2, 2304

Formwirksamkeit eines Testaments über ein in Florida belegenes Grundstück

Die Auslegung eines Testaments im Sinne einer Erbeinsetzung setzt nicht notwendig voraus, dass dem Erben dem Werte nach der größte Teil des Nachlasses verbleibt.

Weist der Erblasser den Abkömmlingen im Testament ihren gesetzlichen Pflichtteil zu und ist darin keine Erbeinsetzung zu sehen, steht noch nicht fest, ob die Abkömmlinge auf das gesetzliche Pflichtteilsrecht beschränkt oder ob sie mit Vermächtnissen in Höhe ihrer Pflichtteilsquote bedacht werden sollten. Das hängt davon ab, ob der Erblasser die Abkömmlinge begünstigen oder ihnen nur belassen wollte, was er ihnen nach dem Gesetz nicht entziehen konnte.

Ein deutscher Erblasser kann durch ein gemäß § 2247 BGB gültiges eigenhändiges Testament wirksam auch über ein in Florida/USA belegenes Grundstück verfügen, obwohl diese Testamentsform dort nicht zulässig ist, die USA nicht dem Haager Testamentsformübereinkommen beigetreten sind und für das dort belegene Grundstück im übrigen das Erbrecht Floridas gilt (Art. 3 Abs. 3 EGBGB).

BGH, Urt. v. 7.7.2004 – IV ZR 135/03
Kz.: R 4100 – Art. 25 EGBGB
Fax-Abruf-Nr.: 10439

Problem

Der Erblasser hatte durch eigenhändiges Testament seinen drei Kindern die „Pflichtanteile“ zugewandt. Den hiernach sowie nach Erfüllung diverser Vermächtnisse verbleibenden „Rest“ hat er zwei ehemaligen Freundinnen, jeweils Mutter eines seiner Kinder, zugewandt. Der Nachlass enthielt u. a. auch ein in Florida belegenes Hausgrundstück. Das Erbrecht von Florida bestimmt, dass ein handschriftlich und ohne Herbeiziehung von Zeugen errichtetes Testament auch dann nichtig ist, wenn dieses nach dem Recht des ausländischen Errichtungsortes formwirksam wäre.

Entscheidung

Der BGH stellt zunächst fest, dass bezüglich des in Florida belegenen Grundstücks wegen der dort geltenden Anknüpfung des Erbstatuts an die Belegenheit eine **Nachlassspaltung** eintritt (vgl. BGH NJW 1993, 1920). Dennoch sei das Testament auch bezüglich dieses Spaltnachlasses auf der Basis des Haager Testamentsformübereinkommens vom 5.10.1961 als formwirksam anzusehen.

Da der Erblasser den Beklagten den „Rest“ zugewandt habe, seien diese als testamentarische Erben anzusehen. Die Zuweisung des Pflichtteils an die Kinder wertete der BGH als selbständiges Vermächtnis. Aus dem Wortlaut sowie dem Umstand, dass der Erblasser diesen über den Pflichtteil hinaus noch eine Lebensversicherung hinterließ, ergebe

sich, dass er diese nicht auf das gesetzliche Minimum beschränken wollte, sondern in Höhe der Pflichtteilsquote nach deutschem Recht begünstigen wollte. Insoweit erhielten daher die Kinder eine entsprechende Beteiligung auch an dem Haus in Florida, obwohl das Recht von Florida für sie keine Pflichtteile vorsieht.

Aktuelles

HGB § 106 Abs. 2 Nr. 3 Handelsregisteranmeldung bei OHG oder KG künftig ohne Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft

Bei der Handelsregisteranmeldung der Errichtung einer **OHG oder KG** musste bisher auch der **Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft** angemeldet werden (§ 106 Abs. 2 Nr. 3 HGB). Wurde als Beginn der Gesellschaft ein Datum angemeldet, das vor Eintragung der Gesellschaft lag, so prüfte das Registergericht, ob bereits ein Handelsgewerbe i.S.d. § 1 Abs. 2 HGB vorlag; i.d.R. wurde dazu eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer erbeten (vgl. etwa Frenz, ZNotP 1998, 178, 181; Keidel/Krafka/Willer, Registerrecht, 6. Aufl. 2003, Rn. 619).

Dies entfiel mit Wirkung zum **1. September 2004**. Denn § 106 Abs. 2 Nr. 3 HGB wurde durch Art. 12d des Justizmodernisierungsgesetzes (BGBl. 2004, 2198, 2207) ersatzlos abgeschafft. Ausweislich der Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 15/3482, S. 25) entfällt entsprechend auch die Eintragung des Zeitpunktes des Beginns der Gesellschaft im Register.

Literaturhinweise

M. Lutter/P. Hommelhoff, GmbH-Gesetz, Verlag Dr. Otto Schmidt, 16. Aufl., Köln 2004, 1515 Seiten, 109,- €

Gut vier Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe wurde der zu recht zu den Standardkommentaren des GmbH-Rechts zählende Kurzkomentar von *Lutter/Hommelhoff* auf den neuesten Stand gebracht. Die Fülle des neu zu bearbeitenden Stoffes machte es erforderlich, dass der Umfang dieses Kommentars um ca. 300 Seiten zunahm. Verändert hat sich auch der Kreis der Autoren. Neben *Marcus Lutter* und *Peter Hommelhoff* sind als weitere Autoren die Hochschullehrer *Walter Bayer* und *Detlef Keindiek* hinzutreten.

Inhaltlich knüpft die hier zu besprechende Auflage an das hohe Niveau der Voraufgaben an. In gewohnt zuverlässiger Weise dokumentiert und erläutert der Kommentar den aktuellen Stand des GmbH-Rechts. Breiten Raum haben die Neukommentierungen im Hinblick auf die Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs sowie die Erläuterungen zum Mantelkauf und zur Vorrats-GmbH eingenommen. Eingehend dargestellt wird ebenso die neue Rechtsprechung zur Heilung verdeckter Sacheinlagen, zur Abkehrung vom Grundsatz der wertgleichen Deckung sowie insbesondere zum Zuzug von GmbHs aus EU-Ländern nach Deutschland („Überseering“, „Inspire Art“). Dem GmbH-Praktiker kann deshalb auch die Neuaufgabe uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Adolf Reul

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 1, BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, PartG, EWIV, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2004, 2120 Seiten, 145,- €

Mit der hier zu besprechenden zweiten Auflage des ersten Bandes ist nunmehr das Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechtes vollständig in zweiter Auflage verfügbar. Der Umfang dieses Bandes hat sich um mehr als 500 Seiten erweitert, wobei das Werk in wesentlichen Teilen neu geschrieben wurde. Umfassend neu bearbeitet wurde die Darstellung zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der Außen-GbR. Beibehalten wurde das Konzept, die jeweiligen Gesellschaftsformen jeweils von ihrer Entstehung bis zur Liquidation darzustellen. Im Vergleich zur Voraufgabe wurde das Werk jedoch in vielen Teilen neu gegliedert. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt weiterhin bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafterstellung, den vermögensbezogenen Rechten und Pflichten der Gesellschafter sowie bei Haftung und Nachfolge. Hervorzuheben ist, dass auch dieser Band wie die übrigen Bände dieses Handbuchs von Praktikern für Praktiker geschrieben wurde. Daher lohnt diese Neuaufgabe wie die übrigen Bände dieses Handbuchs eine Anschaffung.

Notar a. D. Adolf Reul

E. M. Brandt, Vertragsfreiheit bei Eheverträgen?, MittBayNot 2004, 221

J. Demharter, Das Bayerische Unschädlichkeitszeugnis, Rpfleger 2004, 406

D. Eickmann, Der Rang der Reallast, NotBZ 2004, 262

R. Halaczinsky, Die erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung vom Darlehen im Privatvermögen, ZEV 2004, 261

S. Hügel, Öffnungsklausel in Gemeinschaftsordnung, NotBZ 2004, 205

R. Lehmann, Zur Entbehrlichkeit des „Änderungsvorbehalts“, NotBZ 2004, 210

M. Löhnig, Die Verjährung der im fünften Buch des BGB geregelten Ansprüche, ZEV 2004, 267

E. Maaß, Die Bedeutung fachbezogener Anforderungen für den Zugang zum Anwaltsnotariat, ZNotP 2004, 250

D.-U. Otto, Die Änderungen im Notarkostenrecht durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – Insbesondere zur Verzinsung der Notarkostenforderung, NotBZ 2004, 215

W. Reimann, Gesamtschuldnerische Haftung sukzessiv tätiger Testamentsvollstrecker?, ZEV 2004, 234

P. Schubert, Neue Umsatzsteuervorschriften und ihre Bedeutung für den Notar, MittBayNot 2004, 237

S. Spiegelberger, Renaissance der vorweggenommenen Erbfolge, MittBayNot 2004, 228

K. Stöber, Fortbestehen einer Reallast und eines Grundpfandrechts bei Zwangsversteigerung auf Antrag des Berechtigten, NotBZ 2004, 265

W. Tiedtke/T. Fembacher, Änderungen der KostO durch das KostRMOG und Auswirkungen des § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG – Grundlegende Änderungen und praktische Anwendungsprobleme, ZNotP 2004, 256

T. Woinar, Neuregelung zur Umsatzsteuer bei Grundstücksgeschäften, NotBZ 2004, 249

Symposium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin

„Die GmbH im europäischen Vergleich“

Die Veranstaltung findet am **12. November 2004** im Senatssaal der Humboldt-Universität zu Berlin, Hauptgebäude, Unter den Linden 6, 10117 Berlin, in der Zeit von 9.30 Uhr bis 16.30 Uhr statt.

Programm

- I. Die britische Limited in rechtsvergleichender kollisionsrechtlicher Perspektive
Prof. Dr. Gerhard Dannemann, Institut für Notarrecht
- II. Die Rechtslage in ausgewählten Mitgliedstaaten der europäischen Union
Notar Thomas Wachter, Osterhofen
- III. Das Auftreten der Limited in Deutschland – praktische und rechtliche Probleme
Notar Dr. Heckschen, Dresden
- IV. Wo steht der BGH nach „Centros“ und „Inspire Art“?
Prof. Dr. Wulf Goette, Richter BGH
- V. Die deutsche GmbH nach „Inspire Art“
Notar Prof. Dr. Hans-Joachim Priester, Hamburg
- VI. Weitere Reformbestrebungen auf europäischer Ebene
RAin Dr. Silja Maul, Linklaters, bislang National Expert der EK, Brüssel

Die **Teilnahmegebühr** (inkl. MwSt., Verköstigung und Tagungsband) ist nach Anmeldung zu entrichten und beträgt: für Mitglieder der NotRV: 100 € für Nichtmitglieder: 150 € für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung: 50 € kostenfrei für Notarassessoren, die Mitglied der NotRV sind, und für Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen.

Die Teilnahmegebühr ist auf **folgendes Konto** zu überweisen: Institut Notarrecht, Rainer Schröder, bei der Sparda-Bank Berlin, Konto: 1497650, BLZ: 120 965 97, Verwendungszweck: Name, Vorname.

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren ist bei schriftlicher Abmeldung bis zum 5. November 2004 möglich.

Anmeldungen richten Sie bitte bis zum 5. November 2004 an:

Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Institut für Notarrecht, Unter den Linden 6, 10099 Berlin,
Tel: 030/2093-3439, Fax: 030/2093 - 3560, email: notarinstitut@rewi.hu-berlin.de.

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg